Satzung / Ordnung Zuschusswesen

- 1. Der ADW stellt, soweit die Mittel es zulassen, für Lehrgänge (z.B. Trainer-, Schiedsrichterausbildung) jährlich Zuschüsse i.H.v. 1.000,00 € zur Verfügung.
- 2. Bei der Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen werden Mitglieder des ADW mit einem anteiligen Zuschuss unterstützt.
- 3. Zuschüsse werden nur gewährt, sofern sie nicht für die gleiche Maßnahme vom DWWV gewährt werden.
- 4. Erstattet werden maximal 50 % der nachgewiesenen Kosten eines Lehrganges.
- 5. Sollte die Antragssumme die Höchstgrenze von 1.000,00 € überschreiten, wird diese unter allen Antragstellern anteilig aufgeteilt.
- 6. Die ausgezahlten Zuschüssen sind Kredite des ADW, die mit den Honoraren bei Einsätzen der Trainer / Schiedsrichter bei ADW Maßnahmen verrechnet werden.
- 7. Die Zuschussempfänger verpflichten, als Honorarkräfte an Maßnahmen des ADW teilzunehmen. Eine etwaige Nichtteilnahme an einer Maßnahme muss entschuldbar begründet sein, andernfalls ist der Kredit ganz oder teilweise zurückzuzahlen.
- 8. Je Kalenderjahr kann maximal ein Lehrgang pro Person bezuschusst werden.
- 9 Erstattungsanträge müssen spätesten am 15.01. eines Folgejahres, in dem der Lehrgang stattgefunden hat, bei der Geschäftsstelle des ADW eingereicht sein,.
- 10. Später eingereichte Anträge finden keine Berücksichtigung.
- 11. Mit der Annahme eines Zuschussbetrages erkennt der Zuschussempfänger die Ordnung an.